

Kein Einknicken vor B. Nettes Ro19-Positionen

Die Fakten sprechen nach wie vor gegen Arisierung

In einem Leserbrief der letzten hlz (3-4/2017) beteuerte Bernhard Nette zwar, den alten Ro19-Streit nicht wieder entfachen zu wollen. Das hinderte ihn jedoch nicht daran, gleich zwei Mal Behauptungen aufzustellen, die das Gegenteil bewirken und die ich als Aufsichtsratsvorsitzender der für den Verkauf von Ro19 verantwortlichen Vermögens- und Treuhandgesellschaft der GEW (VTG) nicht un widersprochen stehen lassen kann.

Zum einen missbrauchte er im Leserbrief die Gründung eines Antirassismus-Fonds, den Verkauf von Ro19 an das Jüdische Zentrum Chabad Hamburg und eine Spende aus dem Verkaufserlös an die Jüdische Gemeinde Hamburg gleichsam als Schutzschild für seine Behauptung, die GEW sei auf seine Ro19-Position eingeschwenkt.

Zum anderen hatten sich Bernhard Nette und Stefan Romey zuvor schon in ihrer Besprechung des Ortmeier/Müller-Buches (hlz 12/2016) zu der Behauptung verstiegen, die GEW habe letztlich ihre Forschungsergebnisse zu Ro19 und ihre Interpretation der historischen Vorgänge akzeptiert und sich erst dadurch ihrer Verantwortung gestellt.

Ja, GEW und VTG haben mit großer Verantwortung begründete Entscheidungen getroffen. Allerdings waren die Nette/Romey-Positionen dafür gänzlich unbeachtlich.

Grundlage für die in den zuständigen GEW/VTG-Gremien einvernehmlich getroffenen Entscheidungen waren eine Reihe bedeutsamer Tatsachen (wohlge-

merkt: Tatsachen und nicht nur Indizien, Anzeichen, Hinweise), die dafür sprachen, dass die früheren Eigentümer jüdischer Herkunft die Verkaufsumstände für Ro19 nicht in den Kontext nationalsozialistischer Verfolgungspolitik eingeordnet, sondern im Verkauf eine freie Willensentscheidung gesehen haben.

Es ist hier nicht der Platz, alle acht für die Entscheidungen ausschlaggebenden Tatsachenfaktoren erneut zu erläutern. Beispielhaft greife ich nur die wohl wichtigste Tatsache heraus: Die früheren Eigentümer bzw. ihre Rechtsnachfolger haben

GEW und VTG haben von Anfang an nicht verkannt, mit Ro19 Eigentümer eines Hauses gewesen zu sein, das auf eigentümliche Weise mit der deutsch-jüdischen Geschichte verquickt war

nach der Befreiung Deutschlands für Ro19 keine Ansprüche auf Rückgabe oder Entschädigung nach den einschlägigen Rückerstattungsvorschriften angemeldet. Dabei reichte nach alliierterem Recht die Zugehörigkeit zur jüdischen Bevölkerung aus, um die nur in engen Grenzen widerlegbare Vermutung eines verfolgungsbedingten Zwangsverkaufs zu etablieren. Mitglieder der Erbengemeinschaft haben ja auch für eine Reihe von Vermögensverlusten Wie-

dergutmachungsanträge gestellt. Die Tatsache, dass sie dabei sogar bis zum Bundesgerichtshof gegangen sind, Ro19 aber noch nicht einmal zur Rückgabe angemeldet haben, spricht dafür, dass sie den Verkauf nicht als verfolgungsbedingten Vermögensverlust empfunden haben.

Die Jüdische Gemeinde und Chabad haben als nachvollziehbar anerkannt, dass die GEW aus allen Tatsachen zusammengekommen die Überzeugung ableitete, autonom über Ro19 entscheiden zu können.

Umgekehrt stimmten GEW und VTG mit der Jüdischen Gemeinde und Chabad überein, selbst alle bekannten Tatsachen zusammen seien kein sicherer Beweis dafür, die Erbengemeinschaft habe beim Verkauf von Ro19 in freier Willensentscheidung handeln können. Auch haben GEW und VTG von Anfang an nicht verkannt, mit Ro19 Eigentümer eines Hauses gewesen zu sein, das auf eigentümliche Weise mit der deutsch-jüdischen Geschichte verquickt war.

Letztlich lassen sich die Gründe, mit denen wir die zuständigen Gremien um die dann so getroffenen Entscheidungen gebeten hatten, wie folgt zusammenfassen:

1. Auch sämtliche bekannten Tatsachen zusammengekommen ergeben keinen eindeutigen Beweis dafür, die Erbengemeinschaft habe Ro19 in freier Willensentscheidung verkaufen können. Denn richtig ist eben auch, dass sich bis zum Frühjahr 1935 zahlreiche deutsche Juden zur Flucht entschlossen hatten

und sich gezwungen sahen, ihr Hab und Gut oft weit unter Wert zu verkaufen.

2. Auch unter der Annahme, die moralisch-ethische Integrität der ehemaligen „Gesellschaft der Freunde...“ (Vorläuferin der GEW) sei über jeden Zweifel erhaben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie beim Erwerb von Ro19 von einem Wohnungsmarkt profitierte, dessen preislicher Abwärtstrend nicht allein durch die Weltwirtschaftskrise bestimmt worden war.

Zweifelsfrei wird zwar der Abwärtstrend auf das Konto der Weltwirtschaftskrise und der vierten Brüning'schen Notverordnung gegangen sein. Aber es ist auch nicht auszuschließen, dass ein verfolgungsbedingtes Überangebot jüdischer Immobilien zu Marktverzerrungen beigetragen hat. Es gibt keinen Beweis, dass in den Kaufpreis für Ro19 eine marktverzerrende Komponente eingegangen ist.

Das Gegenteil lässt sich aber

genauso wenig beweisen. So gesehen ist die GEW vielleicht Eigentümerin eines Hauses geworden, das ihre Vorgängerin, die „Gesellschaft der Freunde“, womöglich ohne die nationalsozialistische Verfolgungspolitik gar nicht hätte erwerben können.

3. In den verantwortlichen Gremien von GEW und VTG sahen wir in den Übereinkünften mit Chabad und Jüdischer Gemeinde die Chance zur Beendigung des unsäglichen Ro19-Konfliktes und zur Befriedung der GEW. Es war überfällig, nicht noch länger in diesem Ausmaß Zeit, Kraft und intellektuelle Anstrengungen innerhalb der GEW gegeneinander zu richten, statt sie gemeinsam gegen äußere Kontrahenten einzusetzen.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zur „Stellungnahme der Hamburger Vorsitzenden“ (hlz 3-4/2017). Darin sind m. E. zwei Formulierungen problematisch: Erstens: „Ohne die nationalsozialistische Herrschaft wäre

die GEW nicht in den Besitz von Ro19 gelangt.“ Das ist so zu apodiktisch. (Siehe hierzu auch oben den Punkt 2 der zusammenfassenden Gründe.) Zweitens: „In diesem Sinne handelt es sich eben nicht um einen ‚normalen‘ Verkauf, sondern um Arisierung jüdischen Eigentums,...“. Richtig ist, dass der Begriff „Arisierung“ in der Geschichtsschreibung bzw. für den wissenschaftlichen Gebrauch auch bloß formal für den Besitztransfer zwischen Juden und Nichtjuden nach 1933 verwandt wird. Im Alltag jedoch werden damit zumeist Unmoral, Verbrechen, Erpressung, Raub und artverwandte Wörter assoziiert. Für eine solche inhaltliche Füllung gibt es jedoch für den seinerzeitigen Erwerb von Ro19 keine Berechtigung.

HERBERT ANKENBRAND
Aufsichtsratsvorsitzender der
Vermögens-/Treuhandgesellschaft
der GEW Hamburg (VTG)

Hilfestellung

Zur Geschichte einer Suche nach Beweisen /
zum Leserbrief von Bernhard Nette in hlz 3-4/2017

In der letzten HLZ stellte ein Kollege zum x-ten Mal die falsche Behauptung auf, ich suchte nach Beweisen dafür, dass der Verkauf von Ro 19 keine „Arisierung“ gewesen wäre. Zutreffend hätte er zunächst berichten sollen, dass die Initiative für meine Beschäftigung mit dem Streitfall von ihm ausging. Er bat mich, ihm zu helfen, seine These von einem „beispielhaften Verbrechen“, von einer „Todesangst“ der Verkäufer, die das Haus für einen „Spottpreis“ verschleuderten, weil sie Geld für eine beabsichtigte schnelle Flucht benötigten etc. etc. zu

beweisen. Da ich spontan davon ausging, zumindest die Hälfte der Behauptungen stimme wohl, sagte ich aus Überzeugung zu und suchte nach Beweisen für eine verbrecherische „Arisierung“! Nur wollte ich nicht aus einem Bauchgefühl, einem Glauben, sondern auf Grundlage der vorliegenden Quellen argumentieren. Erst beim Durcharbeiten der Akten und der Untersuchung der Umstände kam ich gegen mein Vor-Urteil zu dem später Punkt für Punkt belegten Ergebnis, dass keine der wesentlichen Behauptungen für das behauptete „Arisierungs“-Verbrechen zu-

traf. (Nun bietet unser Vorstand dem verdienten Kollegen zur Gesichtswahrung den Ausweg über eine Eselsbrücke an: Der Kauf von Ro 19 wird nicht mehr als unmoralischer, verbrecherischer Akt bezeichnet, aber, da er in der NS-Zeit stattfand, doch als „Arisierung“ etikettiert. Ich hoffe das Beste.)

Im eingangs genannten HLZ-Text wird in diesem Zusammenhang die ständig vorgetragene Behauptung wiederholt, Käufer des Hauses Ro 19 wäre 1935 die „verbrecherische Organisation“ NSLB gewesen. Deshalb wähle ich dieses Beispiel, um die verschiedenen Arbeits- und Interpretationsweisen im Streitfall zu zeigen. Als angeblicher Beweis für den Kauf durch die Verbrecherorganisation wurde die Kopie einer Grundbucheintragung aus dem Jahr 1945 verteilt. Da-

KLARSTELLUNG

Zur Informationstafel am Curiohaus

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir darauf hinweisen, dass wir in verschiedenen Stellungnahmen der hlz-Redaktion seit 2005 darauf hingewiesen haben, dass wir mit der Formulierung, es habe sich seitens der ‚Gesellschaft der Freunde...‘ um eine ‚zwangsweise‘ Eingliederung in den NS-Lehrerbund gehandelt, nicht einverstanden sind. (s. Ausgaben hlz 10-11/2005, S. 210; 12/2016, S. 59; 3-4/2017, S. 61) Wir haben weder die einfache Ersetzung des Wortes "zwangsweise" durch ein anderes vorgeschlagen noch eine Zustimmung zu Vorschlägen signalisiert, die nicht von uns stammen. Unser Vorschlag 2005 lautete: „Im Mai 1933 wurde der Verband dem NS-Lehrerbund eingegliedert, der in der Folge das Haus übernahm. Vom Widerstand eines nennenswerten Anteils der Mitglieder ist nichts bekannt.“

DIE REDAKTION

nach gehörte das Haus 1945 dem NSLB. Unberücksichtigt blieb, wann diese Eintragung erfolgte. Im von mir veröffentlichten Kaufvertrag von 1935 war als Käufer nicht der NSLB, sondern die „Gesellschaft der Freunde“ eingetragen. Vor allem aber zeigten weitere Akten, dass die „Gesellschaft ...“ 1937 im Zug einer reichsweiten Aktion gedrängt wurde, das ihr seit 1935 gehörende Haus Ro 19 an die Reichsorganisation des NSLB zu übereignen. 1937 wussten demnach weder die Reichszentrale

des NS-Lehrerbundes noch die Hamburger NSLB-Funktionäre, dass sie das Haus bereits 1935 gekauft haben sollten. Auch der Notar, der die Übertragung abwickelte und jene Mitglieder der „Gesellschaft“, die sich 1937 offen gegen die angeordnete Übertragung wandten, hatten das nicht mitbekommen. Sie hätten aber gewusst, dass die als Beweis angeführte neue Grundbucheintragung erst nach 1937 erfolgt sein konnte.

Argumente dieser Art trug ich zunächst intern im Ausschuss Ro

19 vor und bat, sie bei der Berichterstattung insbesondere auf Landesvertreterversammlungen zu berücksichtigen. (Die oben genannten Behauptungen zu einem beispielhaften Verbrechen wurden seinerzeit unter großem Aufwand als angeblich bewiesene „Fakten“ an die GEW-Mitglieder und alle wichtigen Parteien, Organisationen und Medien der Stadt herangetragen.)

Als die einseitige Kampagne nicht aufhörte und ich zudem noch als Antisemit und Person denunziert wurde, der es nur um Geld ging (so eine Schlagzeile der HLZ), wäre es opportun gewesen zurückzuweichen und zu schweigen.

Der oben genannte Kollege führt gegen meine Glaubwürdigkeit außerdem zum wiederholten Mal eine Stimme an, die besagt, meine Texte klängen, als habe es in „Deutschland keine einzige Arisierung gegeben“. Hat er verdrängt, dass meine erste Arbeit im Ausschuss Ro 19 darin bestand, Unterrichtsmaterialien über Arisierung (94 S.) zu erstellen – die damals sogar seine Zustimmung fanden?

JÖRG BERLIN

VERANSTALTUNG

Täterprofile Band 2

Buchvorstellung von
Hans-Peter de Lorent

7.6.2017 um 17:00 Uhr

Ort: Aula der Stadtteilschule
Am Hafen, (ehem. Rudolf-Ross-Schule),
Neustädter Straße 60

Es sprechen:

- Dr. Rita Bake, stellv. Leiterin der Landeszentrale für politische Bildung
- Schulsenator Ties Rabe
- Hans-Peter de Lorent

